

# Neue Energie-Einsparverordnungen in Kraft getreten

Stand: 06.10.2022

Zum 01.09.2022 bzw. zum 01.10.2022 sind zwei Verordnungen in Kraft getreten, die in verschiedenen Bereichen Energieeinsparmaßnahmen verbindlich vorschreiben.

In der *Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)* gelten seit 01.09.2022 folgende Vorgaben:

- Verbot der Beheizung von privaten Schwimm- und Badebecken mit Gas oder Strom aus dem öffentlichen Netz.
- Höchstwerte für die Beheizung von Arbeitsräumen in **öffentlichen** Nichtwohngebäuden (z.B. max. +19 °C für Räume, in denen körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten ausgeübt werden).
- Allgemein gelten in Arbeitsstätten diese Temperaturen als Mindesttemperaturen. Das bedeutet in der Praxis, dass Arbeitgeber die Temperatur von Büroräumen auf +19 °C senken dürfen.
- Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher an Waschbecken, die überwiegend zum Händewaschen vorgesehen sind, müssen in **öffentlichen** Nichtwohngebäuden ausgeschaltet werden.
- Die Beleuchtung von **öffentlichen** Nichtwohngebäuden und Baudenkmälern von außen ist untersagt.
- In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels, ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei denen dadurch ein Verlust an Heizwärme auftritt, untersagt.
- Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages verboten.

Zusätzlich wurde eine Verpflichtung für Gas- und Wärmelieferanten sowie für Wohnungseigentümer eingeführt, die Endverbraucher über Energiekosten, mögliche Einsparpotenziale sowie über zu erwartenden Kostensteigerungen zu informieren.

Für jede Forderung dieser Verordnung sind Ausnahmen definiert, die im Detail nachgelesen werden müssen. Die Verordnung gilt bis zum 28.02.2023 und tritt dann wieder außer Kraft.

Seite 1 von 2

Die *Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)* legt Maßnahmen zur Heizungsoptimierung sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft fest:

## Heizungsoptimierung

- Eigentümer von Gebäuden mit Erdgasheizungen, müssen diese hinsichtlich Energieeffizienz, bzw. Einsparmöglichkeiten von einer Fachfirma (z.B. Heizungsbauer, Schornsteinfeger, Energieberater) prüfen lassen. Diese Prüfungen sollten im Rahmen ohnehin durchgeführten Prüfungen (z.B. durch den Schornsteinfeger) durchgeführt werden.
- Für Gaszentralheizungssysteme muss ein hydraulischer Abgleich vorgenommen werden. Der Abgleich muss bis zum 30. September 2023 in Nichtwohngebäuden ab 1.000 m<sup>2</sup> beheizter Fläche sowie in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, erfolgen. Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten müssen den Abgleich bis spätestens 15. September 2024 durchführen lassen.

## Energieeinsparung in der Wirtschaft

- Maßnahmen, die im Rahmen von Energieaudits, bzw. Energiemanagementsystemen (inkl. EMAS) als wirtschaftlich durchführbar identifiziert werden, müssen unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von 18 Monaten umgesetzt werden. Als wirtschaftlich durchführbar gilt eine Maßnahme dann, wenn sich nach maximal 20 % der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt. Der Bewertungszeitraum wird hierbei auf maximal 15 Jahre begrenzt.
- Die Unternehmen sind verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen sowie die aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzte Maßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.
- Die Verpflichtung entfällt für Unternehmen, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre weniger als 10 GWh Gesamtenergie (Strom, Wärme, Kraftstoffe etc.) verbraucht haben.

Die Verordnung ist seit 01.10.2022 in Kraft und ist bis zum 30.09.2024 gültig.